

Stadt Sachsenheim

ST Großsachsenheim

Neubau Schule, Sportzentrum

Kurzbericht zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Stadt Sachsenheim
Stadtentwicklung und Bauen

Äußerer Schloßhof 5
74343 Sachsenheim

Auftragnehmer:

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektbearbeitung:

Jenny Hammer, B. Eng. Landschaftsplanung Naturschutz

Projektnummer:

25.123

Stand:

14.01.2026

Hintergrund und Gebietsbeschreibung

Die Schule in Großsachsenheim soll auf den Flst.-Nr. 2381 (teilweise), 2400, 2401, 2403 - 2406, 2408 - 2410, 2412, 2413, 2426, 2427, 2431, 2432, 2434, 2435/2, 2436 - 2438, 2472 der Gemarkung Großsachsenheim erweitert werden (Abb. 1). Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wurde am 03.12.2025 eine ökologische Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Die Übersichtsbegehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diene sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Wiesenfläche mit Obstbestand, einen Acker (Abb. 2 und 3) und das nahe Umfeld. Der Standort zeichnet sich durch seine Ortsrandlage und den abgängigen Obstbestand aus. Die Wiese mit Obstbestand entspricht möglicherweise der Definition für einen gesetzlich geschützten Streuobstbestand nach § 33a NatSchG; ob eine spezifische Prüfung hierzu erforderlich ist, entscheidet i.d.R. die untere Naturschutzbehörde.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund der Siedlungsrandlage und der Nähe zur L1125 hauptsächlich Habitatpotenzial für störungsunempfindliche Vogelarten. Die vorhandenen Apfelbäume haben viele unterschiedlich tiefe und große Höhlen (Abb. 4 bis 7), die ein Habitatpotenzial für höhlenbrütende Vogelarten, wie z.B. den Star (*Sturnus vulgaris*, „gefährdet“ Rote Liste Deutschland)¹ oder den Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*, „Vorwarnliste“ Rote Liste Baden-Württemberg)² bieten. Auf Grund des vorhandenen Offenlandes, das sich nach Süden und Südosten erstreckt, bietet das Plangebiet und seine Umgebung Habitatpotenzial für bodenbrütende Arten, wie z.B. die Schafstelze (*Motacilla flava*, „Vorwarnliste“ Rote Liste Baden-Württemberg) oder die Feldlerche (*Alauda arvensis*, „gefährdet“ Rote Liste Baden-Württemberg).

Für die Artengruppe Vögel lassen sich im Zusammenhang mit der Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zunächst nicht ausschließen. Zur Festlegung von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen muss zunächst der aktuelle Brutbestand, insbesondere der Bodenbrüter, erfasst werden. Hierfür sind weitere Begehungen in Form einer Revierkartierung während der Brutzeit der potenziell vorkommenden Arten zwischen März und Juni notwendig.

Artengruppe Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Planung besonders zu beachten sind. Insgesamt bietet das nördliche

¹ Ryslavy, T., Bauer H. G., Gerlach B., Hüppop O., Stahmer J., Südbek, P. & Sudfeldt Ch. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 57: 13-112.

² Kramer, M.; Mahler, U.; Bauer, H.-G.; Bindrich, F.; Einstein, J. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Plangebiet zahlreiche potenzielle Quartiersstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten wie den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) oder die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Die vorhandene Obstbestände bieten unterschiedlich tiefe und große Höhlen, wie z.B. Spechtlöcher (vgl. Abb. 6). Teilweise ist der Stamm des Baumes völlig ausgehöhlt (Abb. 7). Der angrenzende Friedhof, sowie der Gehölzbestand im Süden könnten ebenfalls als potenzielles Quartier und attraktives Jagdhabitat dienen.

Für die Artengruppe Fledermäuse lässt sich eine planungsrelevante Quartiernutzung im Streuobstbestand (Spechtlöcher und tiefe Stammhöhlen) durch baumbewohnende Arten nicht ausschließen. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung sicher auszuschließen, ist eine detektorgestützte Kartierung zwischen April und Oktober erforderlich.

Artengruppe Reptilien

Im Norden des Plangebiets befinden sich Wiesen, die jeweils unterschiedlich häufig gemäht werden (Abb. 8). Außerdem befindet sich eine Hecke mit offenen Erdstellen auf diesen Wiesenflächen (Abb. 9 und 10). Diese bilden ein Habitatmosaik aus Sonn- und Versteckplätzen, das für die streng geschützte Mauereidechse (*Podarcis muralis*) geeignet ist. Vor den zwei kleinen Erdgasdruckregelanlagen (Abb. 11) befinden sich verlegte Platten (Abb. 12), die als Sonnenplatz dienen können. Zwischen den Häuschen befindet sich Kies, der als Versteckplatz genutzt werden kann. Die vorhandenen Rasengittersteine (Abb. 13) und der angrenzende Acker dienen ebenfalls als Mosaik.

Für die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bildet das Plangebiet dagegen nur geringfügig geeigneten Lebensraum, da die Art weitaus stärker auf ein Lebensraummosaik angewiesen ist, welches im Untersuchungsraum nur sehr punktuell vorkommt.

Um ein Vorkommen streng geschützter Mauer- und Zauneidechsen ausschließen bzw. geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formulieren zu können muss eine herpetologische Kartierung zwischen April und September erfolgen .

Weitere Artengruppen

Für weitere Artengruppen besteht keine Untersuchungsrelevanz.

Jedoch konnten bei der Begehung im Winter potenzielle Raupenfutterpflanzen auf den Wiesen schlecht festgestellt werden. Im Zuge der Vogel- und Reptilienkartierungen muss auf eventuell untersuchungsrelevante Vorkommen, wie nicht-saure Ampfer, den Großen Wiesenknopf und das Weidenröschen geachtet werden.

Fazit

Das Untersuchungsgebiet bietet Habitatstrukturen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien. Es sind weitere Untersuchungen in Form von Kartierungen notwendig, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Die Untersuchungszeiträume sind folgende:

- Vögel: 6 Begehungen zwischen März bis Juni
- Fledermäuse: 6 Begehungen zwischen April bis Oktober, bei wenig Aktivität ggf. in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Reduzierung auf 3-4 Begehungen möglich
- Reptilien: 4 Begehungen zwischen April und September



Abb. 1: Untersuchungsgebiet (rot), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)



Abb. 2: Streuobstbestand im Norden des Plangebiets (Blick nach Nordosten)



Abb. 3: Ackerflächen im Süden des Plangebiets (Blick nach Südosten)



Abb. 4: Tiefes Loch an Astabbruch



Abb. 4: Tiefes Loch an Astabbruch



Abb. 6: Spechtloch



Abb. 7: Ausgehöhlter Baum



Abb. 8: Unterschiedlich gemähte Wiesenstreifen im Norden des Plangebiets (Blick nach Südwesten)



Abb. 9: Hecke im Norden des Plangebiets



Abb. 10: Offene Erdstelle bei der Hecke



Abb. 11: Erdgasdruckregelanlage im Westen auf Flst.-Nr. 2437



Abb. 12: Verlegte Platten vor Erdgasdruckregelanlage



Abb. 13: Rasengittersteine